

Satzung

der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140), sowie aufgrund der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. S. 269), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrund und -zweck

- (1) Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) erhebt, aufgrund ihrer Anerkennung als Nordseeheilbad, jährlich eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 und 7 Kommunalabgabengesetz zur Abgeltung der durch den Tourismus im Gemeindegebiet gebotenen wirtschaftlichen Vorteile (im Folgenden: Beitrag).
- (2) Der Beitrag dient zur Deckung von 70 % des gemeindlichen Aufwands für Tourismuswerbung, neben 30 % Gemeindeanteil.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die natürlichen und die juristischen Personen und die nicht- bzw. teilrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus sind denjenigen geboten, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten (beitragspflichtige Tätigkeit). Tourismusbezogen sind die Leistungen, die gegenüber unmittelbar am Tourismus Beteiligten erbracht werden. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
 - a) die Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Touristen).
 - b) diejenigen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Touristen anbieten.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegt auch das Angebot solcher Leistungen im Sinne des Abs. 2, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 - vorübergehend dort angeboten werden oder
 - einen festen Bezugspunkt in dort gelegenen Objekten, z.B. Grundstücken oder Grundstücksteilen, Anschlüssen an Leitungen oder markierten ständigen Treffpunkten, haben.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des vom Tourismus gebotenen wirtschaftlichen Vorteils bemisst sich nach der aus der Art des Leistungsangebotes (Betriebsart) gegebenen Ertragsmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Dieser wird errechnet durch Multiplikation der von der bzw.

dem Beitragspflichtigen erzielten umsatzsteuerbereinigten Einnahmen mit dem Vorteilsatz (Abs. 2) und dem Gewinnsatz (Abs. 3).

- (2) Der Vorteilsatz drückt für die jeweilige Betriebsart den tourismusbedingten Teil der Einnahmen aus; er ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Der Gewinnsatz drückt für die jeweilige Betriebsart den durchschnittlichen Gewinnanteil aus; er ist ebenfalls in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der Einnahmen sind die betriebsart-bezogenen Gesamteinnahmen des Vorjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.
- (5) Bei Betrieben mit Sitz, Filialsitz oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes bzw. der Filiale bzw. aus der Geschäftsstellentätigkeit zur Bemessungsgrundlage (vor Vorteilsatz). Bei den übrigen Betrieben sowie bei jeder Tätigkeit, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (auch Vermittlung und Verwaltung), zählen nur die aus der vorübergehend im Gemeindegebiet ausgeübten oder aus der objektbezogenen Tätigkeit (§ 2 Abs. 3) erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz, errechnet durch Division des zu deckenden Aufwands (§ 1 Abs. 2) durch die Summe der Messbeträge aller Beitragspflichtigen, beträgt 2,18 % des Messbetrages.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht, Schuldentstehung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Sinne von § 2.
- (2) Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitrags erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres für das der Beitrag erhoben wird (Erhebungsjahr).
- (4) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6

Vorausleistungen, Abrechnung

- (1) Die Gemeinde erhebt auf den zu erwartenden Beitrag im Laufe des Erhebungsjahres Vorausleistungen. Diese werden bemessen nach der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides. Hiervon abweichend wird im ersten Geltungsjahr dieser Satzung sowie in jedem Fall noch nicht erfolgter Festsetzung der zu erwartende Beitrag geschätzt anhand der letzten abgegebenen Einnahmen-Erklärung der bzw. des Beitragspflichtigen, hilfsweise anhand der zu erwartenden Beiträge vergleichbarer Betriebe geschätzt.
- (2) Der Vorausleistungsbescheid kann mit dem Beitragsbescheid für das vorangegangene Erhebungsjahr verbunden werden. Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhe-

bungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Beitragsbescheid festgesetzte Beitrag, so wird der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 7 Kleinbetragsfestsetzung

Die Beitragsfestsetzung wird ausgesetzt, solange die Beitragsschuld insgesamt (auch für mehrere Betriebe des/der Pflichtigen) den Betrag von 10 € nicht übersteigt. Die Festsetzung erfolgt in diesem Fall für mehrere zurückliegende Erhebungsjahre spätestens vor Ablauf der gesetzlichen Festsetzungsverjährung.

§ 8 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Ermittlung der Beitragsschuld erforderlichen Angaben zu machen und angeforderten Belege einzureichen, insbesondere
 - Beginn und Ende der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 - bis zum 30. Juni eines jeden Jahres oder innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf dem von der Gemeinde vorgesehenen Erklärungsträger ihre betrieblichen Einnahmen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 zu erklären,
 - auf Verlangen der Gemeinde Umsatzsteuervoranmeldungen, gegebenenfalls Umsatzsteuererklärungen sowie den die jeweils beitragspflichtige Betriebsart betreffenden Teil der Einkommensteuererklärungen und -bescheide, gegebenenfalls nebst zugehörigen Anlagen, vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Beitragspflichtigen einzuholen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann - gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung -, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen, die dem jeweils zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt),

4. den der Gemeinde vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen,

5. den bei der Tourismus-Service Wenningstedt-Braderup GmbH & Co. KG vorliegenden Unterlagen aus der Kurabgabenerhebung nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)

erheben.

(2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Veranlagung nach Satzungsänderungen (Schlechterstellungsverbot)

In Falle der Änderung dieser Satzung mit Wirkung für die Vergangenheit ist beim Erlass von Beitragsbescheiden darauf zu achten, dass eine Schlechterstellung im Einzelfall im Vergleich zur Anwendung der für den Rückwirkungszeitraum bisher geltenden Satzung vermieden wird. Dazu ist eine Vergleichsberechnung der gemäß bisheriger Satzung sich ergebenden Beitragsschuld durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war.

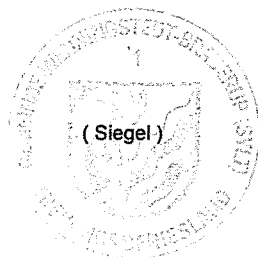
§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe außer Kraft.

Wenningstedt-Braderup , 20. Dezember 2017


(Fifeik)
Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung: Betriebsartentabelle zu § 3

Anlage zur Tourismusabgabesatzung

(Betriebsartentabelle)

1	2	3	4
Betriebsart-Nr.:	Betriebsart-Bezeichnung:	Vorteilsatz:	Gewinnsatz:
	A. Unterkunft:		
1	Hotels, Pensionen, jeweils mit Vollverpflegung	100%	9%
2	Hotels garnis, Pensionen, Privatzimmer, jeweils mit Frühstück	100%	11%
3	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung an wechselnde Gäste	100%	15%
4	Erholungsheim, Jugendherberge, Schullandheim	100%	3%
5	Campingplatz	100%	12%
6	Vorsorge-/Rehaklinik	100%	1%
	B. Gastronomie:		
7	Gast-, Speise-, Schankwirtschaft, Café, Eisdielen, Bistro, Imbissbetrieb, Pizzeria, Bar, Tanz-, Vergnügungsort und sonstige Gastronomie (außer Nr. 8)	90%	10%
8	Restaurant mit Selbstbedienung mit Jahresumsatz über 1 Mio. €	90%	2%
	C. Einzelhandel mit überwiegend direktem Touristenkontakt:		
9	Bäckerei, Konditorei, Back- und Süßwaren, einschließl. bäckereibehobenen Lebensmittel-/Getränke-Nebensortiments und Stehcafé	80%	7%
10	Fleischerei, Fleischwaren, Fisch, Meeresfrüchte, Obst, Gemüse, sonstige Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Reformwaren, Bio- u. Naturkost, Nahrungsergänzungsmittel	60%	5%
11	Tabakwaren (auch Automatenverkauf)	70%	2%
12	Waren verschiedener Art mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel mit Jahresumsatz über 1 Mio. €	30%	2%
13	Apotheke	20%	5%
14	Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Bekleidungsaccessoires	80%	6%
15	Bücher, Zeitschriften, Schreib-/Papierwaren; Spielwaren, Sportartikel	80%	4%
16	Geschenkartikel, kunstgewerbliche Erzeugnisse; Kunstgegenstände, Antiquitäten	80%	7%
17	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nicht-Nahrungsmittel (auch: Drogeriemarkt)	50%	3%
18	sonstiger Einzelhandel mit überwiegend direktem Touristenkontakt (z.B. Telekommunikationsartikel, Heimtierbedarf etc.)	80%	6%
	D. Dienstleistungen für Freizeit/Unterhaltung:		
19	Fahrradverleih, Vermietung von Freizeit- oder Sportgeräten	100%	22%
20	Golfplatzbetrieb (für Gastspieler)	100%	1%
21	sonstige Spiel- bzw. Sporteinrichtungen/-anlagen	90%	4%
22	Theater-, Vortrags-, Musikveranstaltungen und sonstige kulturelle Darbietungen	80%	4%
23	sonstige Dienstleistungen für Freizeit/Unterhaltung (z.B. Kunst-/Musik-/Sport-/Wellness-Schulung oder -Betreuung, Fremdenführung usw.)	90%	22%
	E. sonstige Dienstleistungen mit überwiegend direktem Touristenkontakt:		
24	Arzt-/Heilpraxis	10%	27%
25	Bäder, Massagen, Physiotherapie	90%	20%
26	sonstige Dienstleistungen für Gesundheit und Körperpflege (z.B. Friseur, Kosmetik-, Tattoostudio usw.)	60%	16%
27	Tierarztpraxis	10%	17%
28	sonstige Dienstleistungen mit überwiegend direktem Touristenkontakt	70%	20%
	F. Zulieferung i.w.S. an obige Betriebsartengruppen A.-E. (einschl. evtl. direkten Touristenkontakts):		
	FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur		
29	Blumen, Pflanzen, Floristik (incl. evtl. Nebensortiment Geschenkartikel) - Einzelhandel sowie Verkauf aus Eigenanbau	30%	8%
30	Möbel-, Wohnaccessoires- u. sonstiger Einrichtungsgegenstände-Eh.; Elektrogeräte-Eh.	30%	5%
31	Telekommunikationsunternehmen	70%	4%

Anlage zur Tourismusabgabebesatzung

(Betriebsartentabelle)

32	Vermietung/Verpachtung, sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung geschäftlich genutzter Immobilien an Betriebe obiger Gruppen A-E	Vorteilssatz des mietenden, pachtenden oder sonst entgeltlich nutzungsberechtigten Betriebes	25%
33	<u>Versorgungsunternehmen (Energie-)</u>	60%	2%
34	sonstige Waren-, Stoffe-, Infrastrukturleistungen mit überwiegend mittelbarem Touristenkontakt	70%	5%
<u>FB. Bauwirtschaft</u>			
35	Architektur-, Ingenieur-, Statik-, Vermessungsbüro	10%	25%
36	Bauunternehmen; Bauhandwerk I, d.h.: a) Dachdeckerei und Bauspenglerei; b) Elektroinstallation; c) Garten- und Landschaftsbau; d) Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Lüftungsbau; e) Schlosserei; f) Schreinerei, Tischlerei; g) Zimmerei	10%	9%
37	Bauhandwerk II, d.h.: a) Fußboden-, Fliesen-, und Plattenlegerei; b) Gerüstbau; c) Maler- u. Lackierergewerbe; d) Glasergewerbe; e) Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei	10%	13%
38	sonstige Betriebe der Bauwirtschaft (z.B. Abdichtung, Trockenbau, Wärme-, Schalldämmung etc.)	10%	11%
<u>FC. Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Touristenkontakt</u>			
39	Ferienwohnimmobilien-Verwaltung, -Betreuung, -Vermittlung an wechselnde Gäste, Hausmeisterdienste und Gartenpflege an Ferienimmobilien (auch Zweitwohnungen), jeweils beschränkt auf im Gemeindegebiet belegene Objekte	100%	16%
40	Immobilienvermittlung, außer an wechselnde Gäste, beschränkt auf im Gemeindegebiet belegene Objekte	90%	22%
41	Informationstechnologie-Dienstleistungen; Rechts-/Steuer-/Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung; Buchführung, Übersetzung; Versicherungs-, Handelsvertretung	10%	26%
42	sonstige Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarem Touristenkontakt (z.B. Gebäudereinigung, Werbeagentur etc.)	10%	21%